

## **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg (BeitrOST-FHB)**

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl.I Nr. 35), i.V.m. § 14 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 23.06.2011 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2092) erlässt das Studierendenparlament (StuPa) der Fachhochschule Brandenburg mit Genehmigung der Festsetzung der Beitragshöhe durch den Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg folgende Beitragsordnung:

### **§ 1 Beitrag zur Studierendenschaft**

(1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg erhebt von ihren Mitgliedern einen Beitrag i.H.v. 10 €

(2) Im Sommersemester 2012 ist zudem ein zweckgebundener Zusatzbeitrag i.H.v. 2,50 € zur Umsetzung des Hochschulsportkonzeptes zu entrichten.

(3) Darüber hinaus fallen die Kosten der Studierendenschaft für die Bereitstellung eines Semestertickets zur Benutzung der vom Verbundtarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) umfassten Nahverkehrslinien sowie der Regionallinie Berlin-Magdeburg von zur Zeit 98,80 € an. Dieser Betrag erhöht sich ab dem Sommersemester 2012 auf 101,60 €, ab dem Sommersemester 2013 auf 103,50 € sowie ab dem Sommersemester 2014 auf 105,50 €

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Fachhochschule Brandenburg wird ermächtigt, Vertragsvereinbarungen mit den beteiligten Verkehrsunternehmen über den Preis des Semestertickets ab dem Sommersemester 2015 zu treffen und die jeweils aktuelle Höhe sowie etwaige Ausnahmetatbestände in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg zu veröffentlichen.

(5) Die Gesamthöhe des Beitrages und seine Zusammensetzung werden durch Aushang in den Büros des AStA und mit den Immatrikulations- und Rückmeldeinformationen der Hochschulverwaltung bekannt gegeben.

### **§ 2 Fälligkeit**

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig bei der Immatrikulation oder Rückmeldung. Der Nachweis der Beitragszahlung muss bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gegenüber der Hochschulverwaltung geführt werden.

(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die für das betreffende Semester ordnungsgemäß Beurlaubten, sofern die Beurlaubung wegen

- a) Einberufung zu einem Dienst i.S. Art. 12a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- b) Krankheit,
- c) Mutterschutz

ausgesprochen wurde.

(3) In besonderen Härtefällen kann der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Fachhochschule Brandenburg auf Antrag eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich an den AStA zu richten.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 23.05.2011 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2091) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 20.12.2011

gez. Loretta Matzke  
Sprecherin des Studierendenparlamentes (StuPa) der Fachhochschule Brandenburg